

## Praktische Hinweise für die Zwangsvollstreckung in der Landwirtschaft

In der seit der sozialistischen Umgestaltung unserer Landwirtschaft vergangenen Zeit hat sich die Richtigkeit der von der Partei der Arbeiterklasse und unserer Staatsführung verfolgten Agrarpolitik bestätigt. Durch die Anwendung der modernen Technik und Agrarwissenschaft konnten die Erträge in der pflanzlichen und tierischen Produktion gesteigert, der Lebensstandard unserer Bevölkerung weiterhin verbessert und allen Genossenschaftsbauern eine gesicherte Existenz in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat geschaffen werden. Das kommt u. a. auch darin zum Ausdruck, daß die Zahl der Zwangsvollstreckungen gegen Genossenschaftsbauern ständig abnimmt. Trotz dieser fallenden Tendenz sind die Vollstreckungsorgane aber weiterhin verpflichtet, unter Einhaltung der Gesetzlichkeit die eingereichten Vollstreckungsaufträge sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und zu erledigen. Das geschieht noch nicht in jedem Fall.

So konnten wir z. B. wiederholt feststellen, daß die Schutzbestimmungen für LPG-Mitglieder, die sich aus den §§ 8 ff. der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 27. November 1959 (GBl. I S. 905) ergeben, nicht beachtet werden, indem nicht zwischen der Pfändung von Arbeitseinkommen nach der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 429 ff.) und der Pfändung von Ansprüchen der LPG-Mitglieder an die Genossenschaft unterschieden wird. Das geht sogar so weit, daß bei der Pfändung gegen Genossenschaftsbauern die Vordrucke, die für die Pfändung von Arbeitseinkommen bestimmt sind, unverändert verwendet werden. In anderen Fällen führen unklare Formulierungen von Pfändungsaussprüchen zur Unwirksamkeit der Pfändungen.

Unsere Ausführungen sollen dazu beitragen, diese noch bei einzelnen Sekretären und Gerichtsvollziehern vorhandenen Unklarheiten zu beseitigen.

Zur Mitwirkung des LPG-Vorstandes bei der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Eine wesentliche Hilfe für die Vollstreckungsorgane ist die richtige Handhabung des § 10 der 1. Durchführungsverordnung zum LPG-Gesetz. Darin ist bestimmt, daß vor Einleitung jeder Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen ein LPG-Mitglied das Gericht eine Äußerung des LPG-Vorstandes über die wirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Genossenschaftsbauern herbeiführen muß. In der Praxis hat es sich bewährt, an den Vorstand der LPG eine entsprechende schriftliche Anfrage zu richten. Die Auskunft des Vorstandes der LPG bildet die Grundlage für die Prüfung der Frage, welche Maßnahme im konkreten Fall zur Eintreibung einer Forderung am geeignetsten ist. Um eine umfassende Auskunftserteilung der LPG zu erreichen, ist es zweckmäßig, wenn die Sekretäre die LPG-Buchhalter über die geltenden, aus der 1. Durchführungsverordnung zum LPG-Gesetz sich ergebenden Grundsätze der Zwangsvollstreckung gegen Genossenschaftsbauern belehren. Die Zusammenarbeit zwischen dem Vollstreckungsorgan und der LPG hat sich bisher schon günstig ausgewirkt. Die LPG unterstützte häufig das Vollstreckungsorgan, indem sie den betreffenden Genossenschaftsbauern zur freiwilligen Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger veranlaßte, so daß eine Zwangsvollstreckung vermieden werden konnte. Je bestimmter die Anfrage an den LPG-Vorstand ist, um so klarer wird auch seine Auskunft sein. Für diese Anfrage empfehlen wir daher folgende Formulierung, die im Einzelfall u. U. gewisser Änderungen oder Ergänzungen bedarf:

Kreisgericht ... .. den ...

An den

Vorstand der LPG ...

in ...

Der/Die ... hat gegen den Genossenschaftsbauern ... wegen eines Anspruchs auf Zahlung von ... DM zzgl. Kosten die Einleitung der Zwangsvollstreckung beantragt.

Sie werden gemäß § 10 der 1. Durchführungsverordnung zum LPG-Gesetz vom 27. November 1959 (GBl. I S. 905) aufgefordert, innerhalb einer Woche über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Genossenschaftsbauern entsprechend den beigefügten Fragen zu berichten.

.....  
Sekretär

Folgende Einzelfragen müßten durch den Vorstand der LPG beantwortet werden:

1. Wie hoch wurde der Wert der Arbeitseinheit für den laufenden Plan geplant?
2. Wieviel Prozent werden hierauf monatlich als Vorschuß ausgezahlt?
3. Wieviel Arbeitseinheiten hat der Schuldner in den letzten sechs Monaten geleistet?
4. Hat der Schuldner eine persönliche Hauswirtschaft (Art und Anzahl der Tiere)?
5. Welche Einnahmen kann der Schuldner monatlich durchschnittlich aus seiner Hauswirtschaft erzielen (freier Verkauf und Wert des Eigenverbrauchs)?
6. Welche Auszahlungen hat der Schuldner außer der Restzahlung für geleistete Arbeitseinheiten aus der Jahresendabrechnung zu erwarten aus  
Bodenanteilen ...DM  
Ersatzbetrag für nicht in Anspruch  
genommene Naturalleistungen ... DM  
Zahlung für zusätzliche Inventarbeiträge ... DM?
7. Wie ist die Arbeitsmoral des Schuldners?
8. Welche Vorschläge macht der Schuldner zur Abzahlung der Forderung — Unterhaltsrückstände; ist er bereit, zur Sicherung der Forderung von seinen Ansprüchen gegen die LPG einen entsprechenden Betrag abzutreten?
9. Wieviel Prozent hält der Vorstand von den monatlichen Vorschußzahlungen für pfändbar?
10. Arbeitet die Ehefrau des Schuldners, und wie hoch ist ihr Einkommen?
11. Wem gegenüber ist der Schuldner zur Unterhaltszahlung verpflichtet (Name und Alter angeben)?
12. Hat der Schuldner sonstiges Vermögen?
13. Liegen bereits Pfändungen oder Abtretungen vor, wenn ja, in welcher Höhe bestehen diese noch und wann sind sie erfolgt?

Entgegen der aus § 10 der 1. Durchführungsverordnung zum LPG-Gesetz sich ergebenden Verpflichtung zur vorherigen Anfrage bei der Genossenschaft, versuchen die Gerichtsvollzieher oft, ohne Anhören der LPG den Schuldbetrag vom Schuldner, den sie persönlich aufsuchen, zu erlangen. Das geschieht mitunter dadurch, daß der Gerichtsvollzieher dem Genossenschaftsbauern für den Fall der Nichtzahlung androht, den LPG-Vorstand zu benachrichtigen. Es widerspricht den Grundsätzen unseres sozialistischen Rechts, daß sich der Schuldner unter einem gewissen Druck zu Zahlungen verpflichtet, die seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigen. Erst die Stellungnahme des Vorstandes der